

Kurztitel

Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 55/1967

§/Artikel/Anlage

§ 39

Inkrafttretensdatum

01.09.1967

Text

VI. ABSCHNITT
Verwaltung der Landwirtschaftskammer

A. Finanzielle Gebarung

§ 39

Einnahmen der Landwirtschaftskammer

Die Erfordernisse, die die Landwirtschaftskammer zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt, werden gedeckt:

1. durch Kammerumlagen, deren Höhe für jeweils ein Kalenderjahr von der Vollversammlung festgesetzt wird;
2. durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen oder auf Grund sonstiger Tätigkeiten und Leistungen;
3. durch allfällige Zuwendungen, insbesondere des Bundes und des Landes. (Anm: LGBl. Nr. 28/1973, 4/1996)